



Die Erhöhung der Geschäfts- oder der Verfahrensgebühr bei mehreren Auftraggebern

Von Rechtsanwalt **Henry Euba**, Stralsund

- I. Ausgangslage
- II. Meinungsstand
- III. Stellungnahme
 - 1. Der Wortlaut der Nr. 1008 VV RVG
 - 2. Sinn und Zweck der Regelung
 - 3. Systematischer Standort der Regelung
 - 4. Entstehungsgeschichte
 - 5. Manipulationsmöglichkeiten des Anwalts
- IV. Fazit

I. Ausgangslage

Ein Beispiel:

Der Rechtsanwalt erhält im Jahre 2006 von zwei rechtsschutzversicherten Mandanten den Auftrag, deren Kaufpreisforderung in Höhe von 2.000 EUR beim Käufer außergerichtlich, notfalls gerichtlich geltend zu machen. Er fordert den Käufer zunächst mit außergerichtlichen Schreiben zur Erfüllung der Forderung auf. Da dieses Schreiben jedoch ohne Erfolg blieb, macht er die Forderung durch Klage geltend. Er rechnet gegenüber der Rechtsschutzversicherung, welche Deckungszusage erteilt hat, nun unter Anrechnung auf die Verfahrensgebühr sowohl eine erhöhte Geschäfts- als auch eine erhöhte Verfahrensgebühr ab.

Den erfahrenen Anwender der BRAGO wird überraschen, dass dieser einfach gelagerte Fall ein Abrechnungsproblem bergen soll. War es doch so, dass unter Geltung der BRAGO zweifelsfrei war, dass sowohl die Geschäftsgebühr nach § 118 Abs. 1 Nr. 1 BRAGO als auch die Prozessgebühr nach § 31 Abs. 1 Nr. 1 BRAGO gem. § 6 Abs. 1 BRAGO wegen mehrerer Auftraggeber um 3/10 je Auftraggeber erhöht wird. Mit der Einführung des RVG und hier insbesondere mit Inkrafttreten der **Nr. 1008 VV RVG**, so scheint es, ist insbesondere im Verkehr mit Rechtsschutzversicherungen diese altbewährte Praxis nicht mehr selbstverständlich. Grund hierfür ist, dass sich die Versicherungen häufig weigern, sowohl eine Erhöhung der Geschäftsgebühr nach Nrn. 2300, 1008 VV RVG als auch eine Erhöhung der Verfahrensgebühr nach Nrn. 3100, 1008 VV RVG zu bezahlen, wenn die außergerichtliche Betreibung durch den Anwalt scheitert und das gerichtliche Verfahren durchgeführt wurde. Ausgangspunkt dieser Differenzen ist der Wortlaut der Nr. 1008 VV RVG, wonach sich die Verfahrens- **oder** die Geschäftsgebühr bei mehreren Auftraggebern um 0,3 erhöhe.

II. Meinungsstand

1. Erste Auffassung: Es wird entweder die Verfahrens- oder die Geschäftsgebühr nach Nr. 1008 VV RVG erhöht, nicht jedoch beide.

Die **Rechtsschutzversicherer** schließen aus dem Wortlaut der Regelung der Nr. 1008 VV RVG gestützt, dass eine Erhöhung sowohl der Geschäfts- als auch der in der Folge des Mandats bei gleichem Streitgegenstand entstehenden Verfahrensgebühr ausgeschlossen sei. Nach deren Auffassung kann nur eine von beiden Gebühren nach Nr. 1008 VV RVG erhöht werden.

Das **AG Düsseldorf** (Urt. v. 26. 9. 2006 - 24 C 6778/06, AGS 2006, 593, 594; VRR 2007, 80) unterstreicht diese Rechtsmeinung mit dem Argument, dass zwar in der BRAGO eine Erhöhung sowohl der Geschäfts- als auch der Prozessgebühr vorgesehen war, im Gegensatz zum RVG es jedoch wegen der kompletten Anrechnung nach § 118 Abs. 3 BRAGO trotz dieser "und"-Formulierung nicht zu einer doppelten Erhöhung kam. Mit der Änderung des Wortlautes in Nr. 1008 VV RVG sei vom Gesetzgeber gerade dem Umstand Rechnung getragen worden, dass nach Vorb. 3

Henry Euba: Die Erhöhung der Geschäfts- oder der Verfahrensgebühr bei mehreren Auftraggebern -- ZAP Fach 24 -- 1134

Abs. 4 zu Nr. 2400 VV RVG die Geschäftsgebühr nur teilweise auf die Verfahrensgebühr angerechnet werde. Es solle mit der geänderten Wortwahl vermieden werden, dass der Anwalt wegen der unvollständigen Anrechnung besser gestellt werde als zur Zeit der Geltung des § 6 Abs. 1 BRAGO.

2. Gegenmeinung: Sowohl die Geschäfts- als auch die nachfolgend bei gleichem Streitgegenstand entstandene Verfahrensgebühr werden nach Nr. 1008 VV RVG erhöht.

Diese Meinung vertreten LG Düsseldorf, Urt. v. 22. 6. 2007 - 22 S 439/06; AG Stuttgart, Urt. v. 18. 6. 2007 - 18 C 7687/06, AGS 2007, 385; JurBüro 2007, 522; LG Ulm AnwBl. 2008, 73; Enders JurBüro 2005, 449 ff.; Schons AGS 2006, 594; Volpert RVG kompakt 2004, 186; ohne Begründung GEROLD/SCHMIDT-MÜLLER-RABE, RVG, 17. Aufl., Nr. 1008 VV RVG Rn. 7, 250 ff.; N. SCHNEIDER NZM 2007, 721, 722; HERGENRÖDER AGS 2007, 53, 54; RAMOLK (RA-Micro-Online-Kommentar)-BAUMGÄRTEL, Nr. 1008 VV RVG Rn. 13; HARTUNG/RÖMERMANN/SCHONS, Praxiskommentar zum RVG, 2. Aufl., Nr. 2300 VV RVG Rn. 99; BRAUN/HANSENS, RVG-Praxis, S. 105 f.; HANSENS/BRAUN/SCHNEIDER, Praxis der Anwaltsvergütung, Teil 7 Rn. 176 f., 244; MOCK - RVG - B 2004, 6, 8 f.; Hansens RVGreport 2004, 89, 95.

Das **LG Düsseldorf** stellt bei seiner Beurteilung u. a. darauf ab, dass es sich bei der außergerichtlichen und der gerichtlichen Tätigkeit des Anwalts ohnehin bereits um zwei verschiedene Angelegenheiten i. S. d. RVG handele, die gesondert abgerechnet werden können. Es hebt bei dieser Betrachtung hervor, dass sowohl die Geschäfts- als auch die Verfahrensgebühr nebeneinander anfallen können und i. d. R. sowohl für die außergerichtliche Tätigkeit als auch für die gerichtliche Durchsetzung von Forderungen gesonderte Aufträge erteilt werden.

Das Gericht betont mit Enders, Schons und Volpert (a. a. O.), dass nach dem Sinn und Zweck der Vorschrift der Nr. 1008 VV RVG der **Mehraufwand** und das **erhöhte Haftungsrisiko** des Anwalts besonders honoriert werden sollte. Dieser Mehraufwand und das erhöhte Haftungsrisiko bestehen jedoch sowohl bei der außergerichtlichen als auch bei der gerichtlichen Vertretung mehrerer Auftraggeber in derselben Angelegenheit. Sowohl das LG Düsseldorf als auch Enders verweisen darauf, dass aus der Gesetzesbegründung nicht ersichtlich sei, dass der Gesetzgeber eine Änderung der Berechnung der Erhöhung vornehmen wollte. Darüber hinaus führt das Landgericht Düsseldorf praktische Erwägungen ins Feld: Würde nämlich der Anwalt auf die Berechnung der Erhebungsgebühr für die außergerichtliche Tätigkeit verzichten, diese aber im sich anschließenden Klageverfahren bei der Berechnung der Verfahrensgebühr berücksichtigen, würde er allein durch diese Berechnungsweise mehr verdienen. Solche Manipulationsmöglichkeiten soll das Gesetz aber im Interesse der Mandanten ausschließen.

III. Stellungnahme

Der Gesetzeswortlaut, wonach sich die "Verfahrens- **oder** Geschäftsgebühr" erhöht, könnte dazu führen, dass nur eine der Gebühren als erhöhungs-fähig angesehen wird.

1. Der Wortlaut der Nr. 1008 VV RVG

Der Wortlaut des Gesetzes ist trotz des ersten Anscheins nicht eindeutig, wovon jedoch die unter I.1. genannte Auffassung ausgeht. Denn dem Wortsinn nach kann das Wort "oder" in der Vorschrift der Nr. 1008 VV RVG nicht nur allein dahin verstanden werden, dass in jedem Falle entweder nur die Geschäfts- oder nur die Verfahrensgebühr, nicht jedoch beide erhöht werden sollen. Vielmehr kann dem Wortlaut auch entnommen werden, dass die Erhöhung je nach **Umfang der Auftragserteilung** erfolgen soll. Wird der Auftrag nur für die außergerichtliche Tätigkeit erteilt, wird die Geschäftsgebühr nach Nr. 1008 VV RVG erhöht; erfolgt die Auftragserteilung jedoch nur für die gerichtliche Geltendmachung, so wird eben die Verfahrensgebühr erhöht. Die Regelung

Henry Euba: Die Erhöhung der Geschäfts- oder der Verfahrensgebühr bei mehreren Auftraggebern -- ZAP Fach 24 -- 1135

trägt damit dem Umstand Rechnung, dass der Anwalt nicht durch ein und dieselbe Handlung sowohl eine Geschäfts- als auch eine Verfahrensgebühr verdienen kann.

Nach dem Wortlaut des Gesetzes ist es ebenfalls möglich, dass das Wort "oder" eine Begrenzung der Gebühren, welche erhöht werden sollen, dahingehend vornehmen sollte, dass nur die Geschäfts- und die Verfahrensgebühren erhöht werden sollen, nicht jedoch beispielsweise die Beratungsgebühr. Schons (AGS 2006, 594) berichtet unter Berufung auf eine Auskunft des BMJ, dass die in Nr. 1008 Abs. 1 VV RVG vorgenommene Formulierung sogar klarstellen sollte, dass die Erhöhung sowohl auf die Geschäftsgebühr als auch für die nachfolgend entstehende Verfahrensgebühr erfolgen sollte. Ob diese Klarstellung gelungen ist, ist eine andere Frage.

2. Sinn und Zweck der Regelung

Sinn und Zweck der Nr. 1008 VV RVG entsprechen dem des § 6 Abs. 1 BRAGO (BayVwGH, Beschl. v. 10. 7. 2007 - 13 M 07.517). Nach der Gesetzesbegründung zu Nr. 1008 VV RVG übernimmt die Regelung nämlich den Grundgedanken des § 6 Abs. 1 BRAGO (BT-Drucks. 15/1971, S. 205; BT-Drucks. 830/03, S. 255).

Sinn und Zweck des § 6 Abs. 1 BRAGO war es, den **Mehraufwand** und das **erhöhte Haftungsrisiko** des Anwalts besonders zu honorieren (GEROLD/SCHMIDT-VON EICKEN, BRAGO, 15. Aufl., § 6 Rn. 1). Dieser Mehraufwand und das erhöhte Haftungsrisiko bestehen jedoch sowohl bei der außergerichtlichen als auch bei der gerichtlichen Vertretung mehrerer Auftraggeber in derselben Angelegenheit. Aus diesem Grunde ist es auch unbestritten, dass die Erhöhung sich sowohl im Mahnverfahren als auch im Instanzenzug für den Anwalt gebührensteigernd auswirkt.

Es gibt daher keinen triftigen Grund, weshalb gerade bei der Geschäfts- und bei der Verfahrensgebühr ein anderer Maßstab angelegt werden sollte. In der Gesetzesbegründung wird sogar ausdrücklich formuliert, dass die Regelung der Nr. 1008 VV RVG den **Grundgedanken des § 6 Abs. 1 BRAGO** übernehme, wonach sowohl die Geschäfts- als auch die Prozessgebühr für jeden weiteren Mandanten erhöht werde (BT-Drucks. 830/03, S. 255; BT-Drucks. 15/1971, S. 205). Es wird in der Gesetzesbegründung sogar darauf hingewiesen, dass Abs. 1 der Regelung in Nr. 1008 VV RVG den Voraussetzungen des § 6 Abs. 1 S. 2 Halbs. 1 BRAGO entspreche, wonach die Erhöhung der Geschäfts- und der Prozessgebühr vorgesehen war (BT-Drucks. 830/03, S. 255; BT-Drucks. 15/1971, S. 205). Die vom AG Düsseldorf beschworene Absicht des Gesetzgebers, mit der betreffenden Formulierung zu vermeiden, dass der Rechtsanwalt wegen der im Gegensatz zur BRAGO im RVG vorgesehenen teilweisen Anrechnung der Geschäfts- auf die Verfahrensgebühr mehr verdiene als früher, ist durch nichts belegt. Insbesondere sucht man Anhaltspunkte für eine solche in der Gesetzesbegründung vergebens (BT-Drucks. 15/1971, S. 205; BT-Drucks. 830/03, S. 255). Im Gegenteil - die Einführung des RVG hatte sogar zum Ziel, eine Verbesserung der Einnahmensituation der Rechtsanwaltschaft herbeizuführen (BT-Drucks. 15/1971, S. 1, 3).

3. Systematischer Standort der Regelung

Auch die systematische Auslegung führt zu dem Ergebnis, dass sowohl die Verfahrens- als auch die Geschäftsgebühr erhöht werden, wenn die Tätigkeit des Anwalts in derselben Angelegenheit von der außergerichtlichen in der gerichtlichen Geltendmachung mündet. Nr. 1008 VV RVG befindet sich im Teil 1, dem Bereich des Vergütungsverzeichnisses, welcher die "**Allgemeinen Gebühren**" regelt. Dieser Teil 1 des VV ist auf alle anderen Teile des VV anwendbar.

Folgerichtig ist auch unstrittig, dass die Erhöhung sowohl auf die im Teil 3 des VV geregelte erstinstanzlich entstehende Verfahrensgebühr als auch die Verfahrensgebühr in der zweiten und jeder weiteren Instanz berechnet wird. Gleiches gilt auch für den Fall, dass für den Anwalt in der außergerichtlichen Tätigkeit eine Verfahrensgebühr nach Nr. 2400 VV RVG entsteht und im anschließenden Mahnverfahren eine Verfahrensgebühr nach Nr. 3305 ff. VV RVG ausgelöst wird.

Henry Euba: Die Erhöhung der Geschäfts- oder der Verfahrensgebühr bei mehreren Auftraggebern -- ZAP Fach 24 -- 1136

Hier wird auch eine Schwäche der unter I.1. genannten Auffassung offenbar. Sie beschränkt nämlich ihre restriktive Auslegung lediglich auf den Fall, dass eine Geschäftsgebühr nach Nr. 2400 VV RVG und anschließend eine Verfahrensgebühr nach Nr. 3100 VV RVG entsteht, obwohl Nr. 1008 VV RVG allgemein von der Verfahrensgebühr spricht und keinen Unterschied hinsichtlich der einzelnen Verfahrensgebühren macht. Hinzu kommt, dass der Gesetzgeber die **Ausschlusstatbestände** bei den besonderen Gebühren des Teil 3 des VV RVG speziell festgehalten hat und nicht etwa in Nr. 1008 VV RVG selbst. So bestimmt die Anmerkung zu Nr. 3308 VV RVG, dass eine Erhöhung der Verfahrensgebühr nach Nr. 1008 VV RVG für den Vollstreckungsbescheid dann nicht erfolgen soll, wenn bereits eine Erhöhung der Verfahrensgebühr für den Mahnbescheid nach Nrn. 1008, 3305 VV RVG vorgenommen wurde.

Durch die Verfügung der Anrechnung der Geschäfts- auf die Verfahrensgebühr in Vorb. 3 Abs. 4 VV RVG ist ebenfalls eine Begrenzung des anwaltlichen Gebührenaufkommens vorgesehen. Nach der Systematik des Gesetzes hätte daher eine Einschränkung der Anwendbarkeit der Nr. 1008 VV RVG daher entweder in den Vorbemerkungen oder aber bei den besonderen Gebühren vorgenommen werden müssen.

4. Entstehungsgeschichte

Auch die historische Auslegung unterstreicht die Richtigkeit der Auffassung, welche davon ausgeht, dass sowohl die Geschäfts- als auch die Verfahrensgebühr erhöht werden. Denn die anderweitige Auslegung widerspricht der Absicht des Gesetzgebers, mit der Regelung der Nr. 1008 VV RVG den Grundgedanken des § 6 Abs. 1 BRAGO zu übernehmen (BT-Drucks. 15/1971, S. 205; BT-Drucks. 830/03, S. 255). Unter der BRAGO waren nämlich sowohl die Geschäftsgebühr als auch die Prozessgebühr erhöhungsfähig. Der Gesetzesbegründung lässt sich nicht entnehmen, dass der Gesetzgeber mit der Wahl des Wortes "oder" eine Änderung dieser Praxis beabsichtigt hätte (ENDERS JurBüro 2005, 449 ff.; GEROLD/SCHMIDT-MÜLLER-RABE, a. a. O., Nr. 1008 VV RVG Rn. 7).

5. Manipulationsmöglichkeiten des Anwalts

Dagegen greifen die vom LG Düsseldorf in Betracht gezogenen abrechnungstaktischen Erwägungen zu Gunsten der unter II. 2. genannten Meinung nicht durch. Denn der Anwalt kann seine Abrechnungspraxis nur begrenzt und **nicht ohne Zustimmung** des Mandanten steuern, indem er die Erhöhungsgebühr bei der Kalkulation der Geschäftsgebühr einfach weglässt, um diese auf die anschließende Verfahrensgebühr aufzuschlagen. Der Anwalt darf außergerichtlich nämlich nicht weniger abrechnen, es sei denn, es ist mit dem Mandanten vereinbart (§ 4 Abs. 2 RVG). Im Übrigen kann der Anwalt nicht allein beeinflussen, ob die außergerichtliche Tätigkeit in eine gerichtliche Auseinandersetzung mündet, in welcher er die erhöhte Verfahrensgebühr berechnen kann.

Auch die vom LG Düsseldorf ins Feld geführte Argumentation, wonach die außergerichtliche Tätigkeit und die spätere gerichtliche Geltendmachung zwei unterschiedliche **Angelegenheiten** sind, für welche nach dem übrigen Wortlaut der

Nr. 1008 Abs. 1 VV RVG in jedem Falle jeweils eine Erhöhung berechnet werden kann, hilft nicht immer weiter. Die Angelegenheit wird bestimmt durch den Auftrag, in dessen Rahmen sich die anwaltliche Tätigkeit abspielen soll (GEROLD/SCHMIDT-MADERT, a. a. O., § 15 RVG Rn. 6, BGH MDR 1972, 765). Beauftragt der Mandant den Rechtsanwalt daher gleichzeitig mit der außergerichtlichen und mit der gerichtlichen Geltendmachung der Forderung, liegt ein einheitlicher Auftrag - also eine Angelegenheit - vor.

IV. Fazit

Es werden also sowohl die Geschäfts- als auch die Verfahrensgebühr nach Nr. 1008 VV RVG erhöht, wenn der Rechtsanwalt bezüglich desselben Gegenstandes für mehrere Auftraggeber tätig wird.